



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von den Dingsachen (pingmalæbalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Dre dafür. Tötet er den Hund eines andern oder stiehlt er ihn, drei vollwichtige Dre dafür. § 2. Keiner darf eines andern Vieh nehmen oder zu irgend einem Gebrauch haben und nicht seine Gerätschaften, weder Lebendes noch Totes, außer er habe Erlaubnis oder Pacht für sich; er empfangen sonst Diebesstrafe für solche Schuld.

Nun endet der Abschnitt von der Dorfschaft, so daß jeder mit dem zufrieden sei, was er nach Recht hat. Jeder soll an seinen Teil und an das Recht denken. Nun ist gesagt, wie jeder zusammen mit dem andern bauen soll.

Hier beginnt der Abschnitt von den Dingsachen, und es werden in ihm gezählt vierzehn Kapitel

1. Von Urteilern und von Botschaftsstäbchen

Nun sollen Urteiler bestellt werden. Da soll der Amtmann aufstehen und zwölf Männer ernennen von der Hundertschaft. Die zwölf haben zwei Männer als Urteiler zu ernennen. Der König hat denen die Gerichtsgewalt in die Hand zu geben. Diese Urteiler haben das Ding zu besuchen an jedem Dingtag. Eine Dingstätte soll in jeder Hundertschaft sein. Jeden siebenten Tag darf der Amtmann Ding haben an der rechten Dingstatt, nur in dem einen Falle öfter, daß Botschaft des Königs kommt. Nicht darf der Amtmann Botschaftsstäbchen schneiden, außer Botschaft komme von des Königs Seite oder der Lehnsherr¹⁾ wolle Ding haben. § 1. Nun schneidet der Amtmann Botschaftsstäbchen gemäß des Königs Brief oder Botschaft, je eines in jedes Viertel. Dieses Botschaftsstäbchen hat vorwärts zu fahren und nicht rückwärts. Nicht soll eine Witwe das Botschaftsstäbchen tragen, außer sie habe einen Sohn, der älter ist, als fünfzehn Jahre, und nicht der Einödbauer, der in den Wäldern wohnt. Die Leute des Gestellungsbezirk²⁾ haben ihm Botschaft zu senden, so wie sie sie vom König empfangen haben. Kommt

¹⁾ der königliche Oberbeamte der Hundertschaft.

²⁾ Vgl. Rgb. 10.

das Botschaftsstäbchen von Osten in das Dorf, gehe es heraus im Westen, kommt es von Süden, gehe es heraus im Norden aus dem Dorf. Alle haben das Botschaftsstäbchen zu tragen, Bauern und Landpächter, und alle, die nicht durch Rosßdienst frei sind.¹⁾ Nun kommen sie in Streit. Der eine sagt, das Botschaftsstäbchen sei in das Dorf gekommen, und der andere sagt, (es sei) nicht (gekommen). Da habe der das Beweisrecht, der beweisen will (daß) das Botschaftsstäbchen vorwärts (gekommen sei) mit zweier Männer Zeugnis, und selber (sei) er der dritte. Er gehe so diesen Eid an geseglichen Dingen: er verspreche die Zeugnisse an einem Ding, lasse sie sehen am anderen, schwöre am dritten. Wer das Botschaftsstäbchen falsch leitet oder liegen läßt, sodaß kein Ding zustande kommt auf des Königs Gebot, büße drei Mark. Wer liegen läßt oder falsch leitet gegen (das Gebot) des Lehnsherrn, büße drei Ore. Erlangt der Amtmann ein Ding, da seien die Bauern frei von Buße. Da ist ein Ding, wo sechs- zehn Männer sind außer dem Urteiler und dem Amtmann und zwei aus jedem Ahtel. Sizen sie still und kommen nicht, sollen sie alle drei Mark gelten, die einen Dingsfall verursachen, ob dies ein Ahtel ist oder ein Viertel. Erlangt der Amtmann sechs- zehn Männer, seien alle frei von Buße, wenn es Männer aus der Hundertschaft sind. Sigt irgend einer still auf das Gebot hin, das da von da an erfolgt, büße er so, wie früher gesagt ist im Buch.

2. Vom Ding, wann und wo es sein soll

Das Ding hat der Amtmann nirgendwohin einzuberufen, außer an die rechte Dingstätte. Sagt der Amtmann, er habe des Königs Brief oder Gebot, und gebietet ein Ding und schneidet Botschaftsstäbchen, und hat er keines von beiden, da büße er drei Mark oder wehre sich mit einem Zehnmännereid, da, wo er wohnt. Wird er eidfällig, da nehme eine Mark der Volklandsherr, die andere die, die belästigt wurden, die dritte der, der das Lehen hat über eben diese Bauern.²⁾ § 1. Nun ist das Ding zu

¹⁾ nicht also die Rittergüter. Vgl. Rgb. 9, 5.

²⁾ der Lehnsherr. Vgl. S. 227 Anm. 1.

sammengekommen an der rechten Dingstätte. Da sollen die Urteiler am Ding sein. Ist einer von ihnen da, seien beide frei von Buße. Ist keiner von ihnen da, sollen sie beide drei Mark büßen oder ihre echte Not beweisen, jeder von ihnen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Welcher von ihnen den Meineid nicht zu erbringen vermag, büße drei Mark. Von dieser Buße nimmt der König ein Drittel, das andere die Hundertschaft und das dritte der Klagsinhaber. Es sei der Klagsinhaber, der die Sache gewinnt. Nun sagt der Bauer, der Urteiler sei nicht am Ding gewesen, und der Urteiler sagt, er sei dort gewesen. Da sollen dies zwölf Männer entscheiden, die am Ding waren. Nun ist der Urteiler am Ding und will nicht urteilen. Da sollen auch dies zwölf Männer entscheiden, die auf dem Ding waren. Sprechen die den Urteiler schuldig, da büße der Urteiler drei Mark, und es werde geteilt, wie vorher gesagt ist. Es bestimme die halbe Jury jeder von denen, die mit einander streiten. Will der eine ernennen und der andere nicht, da ist gegen den entschieden, der nicht ernennen will. Sind auf der einen Seite mehr, da ist der gewehrt, dem die mehreren folgen.¹⁾ Den Spruch dieser Jury kann man niemals für ungültig erklären. Immer wenn eine Jury ernannt wird, da ernenne man die Männer, zu denen die beiden ja sagen, die mit einander streiten.

3. Wie ein Mann einen andern beschuldigt

Nun kommt ein Mann zum Ding und beschuldigt einen andern, welche Schuld dies auch ist. Da ist der nicht am Ding, der antworten soll. Da klagt er am andern Ding. Nicht kommt der, der antworten soll. Wieder kommt er am dritten Ding. Nun kommt der Beklagte zum Ding; da stehe ihm der Beweis offen, zu dem er greift. Kommt er nicht zum dritten Ding, da hat der Amtmann ein Ding heim zu seinem Dorf zu berufen. Will er da antworten, habe er Beweisrecht wie vorher am ersten (Ding). Nun kommt er in Versäumnis, wie früher, da hat der Urteiler am gleichen

¹⁾ Mehrheitsabstimmung.

Ding eine Abschätzung in seinen Hof zu urteilen, jede Schätzung gemäß seiner Schuld. Nachher stehe diese Abschätzung¹⁾ noch während dreier gesetzlicher Dinge zur (Erhaltung von) dessen Beweisrecht, der sich wehren will. Nun will er auch da sich nicht wehren mit Eiden oder gesetzlichen Bußen am letzten Ding; da vermehrt sich seine Schuld um sechs Mark, wenn zwölf Männer, die sie beide ernennen, ihn schuldig sprechen wegen Erfüllungsraubs. Nicht wird diese Schuld höher, außer es folge Urteilsbruch. Tut er Recht nach der²⁾ Abschätzung, sei er frei von der Buße wegen Erfüllungsraubs. Will er nicht Recht tun nach der Abschätzung, gelte er da vollen Erfüllungsraub oder wehre sich mit einem Eid von zwölf ernannten Männern, daß er nicht Erfüllungsraub beging. Es komme niemals zu Erfüllungsraub bei geringeren, als bei Dreimarkfachen, und (nur) bei Bußen, und nicht bei (anderen) Schulden. § 1. Wird ein Mann beschuldigt, welche Schuld dies auch ist, stirbt der Bauer, bevor es zu Eid oder gesetzlicher Buße kommt, ist Dingzeugnis dazu da von zwölf Männern, daß diese Sache geklagt war in des Vaters Tagen, da habe der Erbe das Recht, sich zu wehren mit dem gleichen Beweis, den der Vater vor sich hatte. Wird dies nicht in des Vaters Tagen geklagt, und erbringen so zwölf Männer Zeugnis, da habe der Erbe das Recht, zu solchem Beweis zu greifen, den er selber will.

4. Von Dingfall und Klageänderung

Sagt der Amtmann, es sei ihm Dingfall bereitet worden, und die Bauern verneinen dies, da mögen dies zwölf Männer entscheiden. Es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen. § 1. Nicht muß der Amtmann Klageänderung oder unrechte Klage büßen, außer er sei selbst der Klagsinhaber von seinetwegen und nicht von des Königs wegen. § 2. Nun wollen wir sagen von Klage-

¹⁾ d. h. es wird zunächst noch nichts weggenommen. Vgl. Kap. 8 und v. M. I 116 ff.

²⁾ H. W.: gemäß der Abschätzung. Im übrigen handelt es sich wohl um die Frist nach der Abschätzung.

änderungen. Kommt ein Mann zum Ding und klagt gegen einen anderen, spreche er am ersten Ding, was er will. Kommt er zum andern Ding und klagt gegen ihn, da hat er mit unveränderter Rede ihn zu Eid oder zu gesetzlicher Buße zu bringen. Nun wird er der Klageänderung beschuldigt. Wehren ihn zwölf Männer, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, büße er drei Mark zur Drittelung. Nachher soll er mit der gleichen Rede, die er am ersten Ding hatte, sich wehren oder schuldig werden. Ob es sich um den Ansprecher handelt oder um den Antworter, sei das Recht das gleiche.

5. Wie Eide versprochen und gegangen werden sollen

Beschuldigt ein Mann einen andern am Ding wegen einer Sache, die eine Eidsache ist, bietet er einen Eid für sich an, der antworten soll, (aber) jener will nicht annehmen, da lege er nieder¹⁾ und nehme einen Bürgen dazu auf dem Ding, wo beide anwesend sind. Er erbringe den Eid an gesetzlichen Dingen oder sei sachfällig. § 1. Zehnmännereid und Ahtzehmännereid hat man zu gehen an drei gesetzlichen Dingen: an einem den Eid versprechen, am andern ankündigen, am dritten gehen, wenn nicht Fasten oder Vortage von Festtagen im Wege stehen. Sind Fasten oder Vortage von Festtagen im Wege, da gehe man (den Eid) am nächsten Dingtag. Nun sind vier Vorfasten: die einen vor Weihnachten, die anderen vor Ostern, die dritten vor Mitsommer, die vierten vor Michaelsmesse. Verspricht ein Mann einen Eid vor den Fasten, sodas er keinen Dingtag (mehr) vor sich hat, kündige er an an dem nächsten Dingtag, an dem nach den Fasten ein Eid geschworen werden kann, und gehe (den Eid) am andern. § 2. Einen dreifachen Zwölfereid hat man zu versprechen mit drei Bürgen. Er werde gegangen innerhalb Nacht und Jahr. Vermag er den Eid nicht zu gehen, wie nun gesagt ist, da büße der Bauer Buße. Wird der Eid ihm bestritten, da sollen die Bürgen den Beweis (der Eidesleistung) erbringen mit drei Dingen

¹⁾ den Holzstab, dessen Überreichung an den Gegner zur Bürgenstellung gehört. Vgl. v. A., Der Stab in der germanischen Rechtsymbolik (1909) 155.

zeugen für jede Zwölft, und dies sei ein Niegel vor den dreifachen Zwölfereid.¹⁾ § 3. Kommt ein Mann zum Ding mit seinen Eidhelfern, vermag er seinen Eid zu leisten vor Sonnenuntergang, da sei er frei von Ansprache. Wird nachher der Eid (nochmals) verlangt, da beweise er die Eidleistung mit seinem Bürgen und den Dingzeugen nachher. § 4. Es wird ein Eid versprochen dem Bauern und dem Amtmann. Nun erlassen die beiden diesen Eid. Wird der Eid später gefordert, beweise er den Eid als erlassen mit zwölf Männern, die am Ding waren. Gleich sei ein erlassener Eid wie ein gegangener. § 5. Nun wollen die Männer ein Ding haben im Frühjahr oder zur Erntezeit an rechtem Dingtag, da hat deren Dingtag zu sein während des Frühjahrsfriedens und während des Erntefriedens. Das (Ding) soll sein an der rechten Dingstätte. § 6. Werden Eide versprochen dem Amtmann oder dem Bauern, man verspreche an einem Dingtag, kündige an am andern und gehe an dem Dingtag, der am nächsten ist dem Dingtag, an dem er den Eid ankündigte. Ist an diesem Tage der Vorabend eines Festtages, gehe er da (den Eid) an dem Dingtag, der dann zunächst kommt. Wer einen Eid zu gehen vermag in rechten, geseglichen Dingen, befriede sich und sein Gut. Wird er eidfällig, ver falle er in Geldbuße, je nach der Art des Rechtsbruches. Am rechten Dingtag und an rechter Dingstatt hat man die Eide zu gehen und nicht in gebotenen Dingen.²⁾ § 7. Nun hat der Urteiler unrecht geurteilt, und der Gesetzesprecher urteilt dies ungültig und entscheidet diese Sache nach rechtem Landesrecht; da soll der Eid stehen, der geschworen ist, bis diese Sache untersucht ist. Gewinnt der nachher, der vorher geschworen hat, da stehe sein Eid fest und zu vollem Recht. Verliert er den Streit, da werde sein Eid ungültig zu (weltlicher) Buße und Kirchensbuße.

¹⁾ d. h. seine Leistung steht endgültig fest.

²⁾ Vgl. S. 168 Anm. 1.

6. Wie ein Eid soll stehen oder ungültig werden

Fordert ein Mann einen Eid, der geleistet und gegangen ist, beweise man dies zuerst mit seinen Bürgen und (mit) Dingzeugen nachher. Kommt irgendeiner zum Ding und sagt, er habe einen Eid geleistet, und (erbringt er) einen Bürgeneid nachher und Dingzeugnis, und wird dieser Eid für ungültig erklärt, gehe er unter Kirchenbuße und unter weltliche Buße, gleich ob er geschworen hat oder nicht, und es sei der König da Urteiler darüber. Geht ein Mann einen Eid ohne Urteil und rechte Form, diesen Eid hat man für ungültig zu erklären. § 1. Verspricht ein Mann einen Eid zwischen Hundertschaften und Volklanden, er kündige ihn an mit¹⁾ seinem Eidbürgen, und es wehre sich der Bauer da, wo er wohnt. Will er mehr fordern²⁾, da wehre er sich innerhalb der Hundertschaft mit seinen Dingzeugen. Kann er sich nicht wehren, da nehme der die Buße, der den Klagsinhaber (in seinem Amtsbezirk) hat. Es verfolge dies der Klagsinhaber mit seiner Hundertschaft und seinem Urteiler. Hat der Bauer einen Verwalter oder einen Gutsgenossen innerhalb der Hundertschaft, verfolge er dort und kündige den Eid an; so auch innerhalb Land und Rechtsgebiet. Klagt ein Mann gegen einen anderen aus einem anderen Rechtsgebiet, wehrt er sich, da wehre er sich zuhause vor seiner Hundertschaft und kündige an vor dem Volkland. Kann er sich nicht wehren, da büße er dort dem Amtmann, wo er wohnt, und immer dem Klagsinhaber dort, woher der ist.

7. Wie ein Mann gegen einen anderen vollstrecken soll

Nun darf kein Amtmann gegen einen Bauern vollstrecken, außer er habe den rechten Klagsinhaber vor sich.³⁾ Dann hat er diesem zuerst sein Recht herauszuschätzen und dann beiden, dem Mann und dem König. Nun sagt der Klagsinhaber, er habe kein

¹⁾ durch?

²⁾ d. h. der Kläger ist mit dieser Ansage und der Eidesleistung im Bezirk des Beklagten nicht zufrieden.

³⁾ Vgl. S. 88 Anm. 1.

Recht erlangt; bekennen sich beide dazu, Mann und König, (es erlangt zu haben), da kann der, der beklagt ist, sich darauf berufen, daß die Sache erledigt ist. Immer wenn zwei Teile als empfangen anerkannt werden, da kann man sich auf die Erledigung berufen. Hat einer empfangen und zwei haben nicht empfangen, da kann man sich nicht auf Erledigung berufen. Nun sagt der Bauer, es sei gegen ihn vollstreckt worden ohne Klagsinhaber, und der von dem Amtmann Bezeichnete leugnet, Klagsinhaber zu sein¹⁾, da sollen zwölf Männer entscheiden, ob ein Klagsinhaber vor dieser Sache war oder nicht. Vollstreckt ein Mann, ist da dabei der rechte Klagsinhaber, wird die Vollstreckung für ungültig erklärt, gelte der Klagsinhaber Raubbuße und alles Gut zurück, das er genommen hat. § 1. Wenn ein Amtmann oder ein Dienstmann Rechtsbruch gegenüber einem Bauern begeht, vollstrecke man so gegen ihn wie der Bauer gegen den Bauern. Nun kann so ein Mann dem Bauern nicht Recht tun wollen innerhalb der gesetzlichen Dinge, nach des Urteilers Urteil; da fahre er unter Land und Gesetzessprecher. Will er nicht Recht tun nach der Entscheidung des Gesetzessprechers, da wette er gegenüber dem Gesetzessprecher unter den König oder man vollstrecke gegen ihn nach der Entscheidung des Gesetzessprechers. § 2. Wer eine Abschätzung vertreibt von seinem Hofe, wage daran drei Mark, wenn zwölf Männer ihn für schuldig erklären. Wer abschätzt bei einem Bauern ohne Recht, büße drei Mark, auch wenn nichts weggenommen wird. § 3. Nun vergeht sich der gegen einen Bauern, der nichts daranzuwagen hat; der Bauer hat ihn anzusprechen an einem Ding, am andern und am dritten. Kommt er zum Ding und bietet Recht für sich, stehe das Beweisrecht vor ihm. Kommt er nicht am vierten Ding, da ist der schuldig geworden, der sich selbst schuldig macht, und büße je nach der Art seines Rechtsbruchs. Ist er nicht ansässig, da spreche man da an, wo die Tat begangen ist. Nachdem er so sachfällig geworden ist, da gehe er hinein zum Bauern (in Schuldnechtschaft), ein Jahr für jede Mark, die er schuldig ist, immer zuerst zu ihm und dann zum König und sei bußfrei gegenüber der Hundertschaft. Läuft

¹⁾ wörtlich: der Klagsinhaber entweicht dem Amtmann.

er fort, während er drinnen ist beim Bauern, da sei er schuldig drei Mark, so oft er dies tut, und sei umso länger je ein Jahr beim Bauern. Läuft der Mann fort, der den Rechtsbruch beging, da kann der Bauer ihn wieder ergreifen wollen, und es erhält der Mann eine Verletzung dabei, da sei dies alles ungebüßt, außer bei Totschlag. Totschlag liege in zwanzig Mark zur Drittelung. Und er ergreife seinen Schädiger, wo er ihn erlangt, ohne Buße. Will der Bauer ihn nicht ergreifen, da ergreife ihn der Urtmann. Es sei der Bauer frei von Buße gegenüber dem Beamten des Königs, wenn er fortläuft, während er drinnen ist beim Bauern. Was immer an dem Mann verübt wird oder er verübt, sei in freien Mannes Buße. § 4. Vollstreckt ein Mann mit Urteilen und Formen, sechs Mark oder weniger als sechs Mark, wird dies für ungültig erklärt, da büße er sechs Mark, und der beweise seinen Verlust mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, der das Seine verloren hat. Vollstreckt ein Mann mehr, als sechs Mark und weniger, als vierzig Mark, beweise er seinen Verlust mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste. Wird dies für ungültig erklärt, da ersetze er Mark für Mark und keine Raubbuße dazu. Alle Raubbußen sollen gedrittelt werden. So auch, wenn er vierzig Mark vollstreckt, da beweise der seinen Verlust mit zwölf Männern. So auch, wenn dies alles genommen wird, da beweise er seinen Vermögensverlust mit zwölf Männern, der das Seine verloren hat, ob dies nun weniger ist oder mehr, und man büße vierzig Mark dafür. Und man gehe so diese Eide innerhalb der gesetzlichen Dinge wie alle anderen, und diese Buße werde gedrittelt. So sollen die zwölf schwören, daß so groß dessen Verlust in Wahrheit war, der Schaden erlitten hat. § 5. In allen Bußlagen büße keiner Buße, außer der, der Hauptmann ist gegenüber der Ansprache und gesetzlich überführt ist. Nicht wird auch mehr gebüßt für einen Rechtsbruch, als eine Buße, außer es werde der Königseidschwur gebrochen. § 6. Nun kann ein angefassener Mann einen Rechtsbruch begehen und will selbst einem Verfahren entgehen, sei dies welche Sache es wolle. Will er selbst Recht tun, sei er frei von Ansprache. Will er nicht, da binde ihn der rechte Klagsinhaber gesetzlich an seine Schuld und

vollstrecke volle Buße mit seinem Urteiler und seiner Hundertschaft, und es nehme jeder da seinen Anteil, den er an der Buße hat.

8. Wie ein Mann bei einem andern abschätzen soll

Nun wird ein Mann gesetzlich schuldig gesprochen wegen seines Rechtsbruchs und der Amtmann will ihn besuchen mit dem Ding. Da soll er ein Ding zu seinem Dorf berufen und Schätzungsleute in seinen Hof ernennen; dies sind zwölf Männer. Weder der Amtmann noch der Urteiler soll in den Hof gehen und (sie sollen) über keine Schätzung entscheiden; wer von ihnen in den Hof geht, büße drei Mark. Sie sollen abschätzen loses Gut und lebendes Vieh. Reicht dies nicht aus, da soll man abschätzen Korn und Heu. Reicht dies nicht aus, da soll man abschätzen sein Haus. Reicht dies nicht aus, da soll man abschätzen seine Außenländer. Reichen die nicht aus, da heißt die Schätzung in den Hof des Bauern. Da werden drei Ziele festgelegt und drei Wochen von jedem Ziel zum andern. Löst der Bauer aus oder seine Verwandten innerhalb der drei Ziele, da sei es derer. Löst weder der Bauer noch die Verwandten, da habe der das Land, für den es geschätzt war. § 1. Immer, so oft gegen einen Bauern vollstreckt wird, so oft werde abgeschrieben der Hausfrau Anteil sowohl in Land als in losem Gut; es wird niemals für diese Rechtsbrüche gebüßt aus dem Gut der Hausfrau. Begeht die Hausfrau (eine Übeltat) und wird ihr Bauer eidfällig oder wird sie mit Zeugen überführt, da büße man von ihrem Gut. § 2. Nun sagt der Bauer, es sei zu viel bei ihm vollstreckt worden; da haben die Schätzungsleute das Recht, zu beweisen mit ihrem Eide, daß sie nicht mehr herausgeschätzt haben, als dem Rechtsbruch entsprach. Wer das wieder ergreift, was gesetzlich abgeschrieben ist oder gesetzlich gegolten ist, büße sechs Mark, und es heiße diese Buße Erfüllungsräub. § 3. Hat der Bauer Zehnt oder Pachtzins bei sich drinnen, das soll außerhalb der Schätzung sein. Haben mehrere Anteil an dem Gut, oder ist hinterlegtes Gut oder Gesellschaftsgut mit Zeugen hinzugekommen, all dies wird von der Abschätzung ausgenommen. § 4. Nun kann der Bauer Vermögen in

einem Hause drinnen verschließen, wenn dies abgeschätzt ist oder abgeschätzt werden soll; da sollen die Schätzungsleute das Haus abschätzen, in dem das Vermögen drinnen ist, und dann die Türe aufschlagen und dann das Vermögen abschätzen gemäß dem Rechtsbruch des Bauern. § 5. Nun kann ein Mann zum Ding kommen, der klagt, am rechten Dingtag und an rechter Dingstatt; es ist auch der da, der antworten soll. Da hat der Urteiler das Recht, sein Urteil zu verschieben bis zum nächsten Dingtag, der nachher kommt. Erlangt er nicht früher eine Antwort, als zuhause vor dem Hof des Bauern¹⁾, da habe wiederum der Urteiler das Recht, sein Urteil zu verschieben bis zum nächsten Dingtag, wenn er will. Will er auch da sich noch besser überlegen, da hat er zu urteilen an dem Dingtag, der der nächste ist. Und da hat der Urteiler zu urteilen, gleich ob da verhandelt wird in dieser Sache oder nicht, und sich zu befreien von Schuld. § 6. Immer wenn gegen einen Mann vollstreckt werden soll wegen seines Rechtsbruchs, ob dies ein geringerer Rechtsbruch ist oder ein größerer, da haben die Schätzungsleute in seinen Hof zu gehen und jedem so viel abzuschätzen, wie er von dieser Buße hat, und des Klagsinhabers Anteil stehen zu lassen, bis er seinen Anteil haben will.

9. Von Zeugnisfachen

Dies ist von Zeugnisfachen. In all den Sachen, zu denen Zeugen gehören, habe der, der um das Seine klagt, das Recht, zu tun, was er lieber will, mit Zeugen zu beweisen oder Eid anzunehmen, seien es mehr Zeugen oder weniger. Greift ein Mann zum Zeugnis und nennt die Zeugen am ersten Ding, lasse er sie sehen am andern, schwöre am dritten. Jener gehe keinen Eid gegen die Zeugen, wenn es eine Zeugnisfache ist. Nennt er die Zeugen am Ding und läßt er sie sehen am andern, gehen (dann) diese Zeugen von ihm, da sei der frei von Ansprache, der beschuldigt wird, und der büße drei Mark, der klagte, für seine ungerechte Ansprache. Läßt ein Mann Zeugen sehen und will (den Eid) gehen mit an-

¹⁾ Vgl. pag. 3.

deren, als er sehen ließ, da sollen dies entscheiden zwölf Männer, bevor das Zeugnis beschworen wird. Für eines Mannes Zeugnis, das erbracht und nicht beschworen wurde, büße man drei Mark. Sechs Mark für das Zeugnis von sechs Männern, das erbracht und nicht beschworen wurde. § 1. Immer wenn zwölf Männer entscheiden sollen, daß ein Mann schuldig sei und der andere gezeuht, tun sie dies nicht innerhalb der gesetzlichen Dinge, büßen sie drei Mark, und die (von ihnen) seien frei von Buße, die sich dazu erbieten; und er ernenne eine andere Jury in der gleichen Sache. Nun sagt der Amtmann, die Jury sei bestellt worden. Will die ganze Jury dies leugnen, leugne sie mit einem Eid von zehn Männern, die nicht in der Jury waren. Rügt er einen einzelnen Mann, wehre er sich mit zweier Männer Eid und selber (sei) er der dritte. Wird die ganze Jury eidfällig, büße sie drei Mark. Wird ein einzelner Mann eidfällig, büße er drei Ore. Es gehe diese Buße zur Drittelung. § 2. Nun bekennet ein Mann seinen Rechtsbruch. Er soll versprechen die Buße am Hundertschaftsding für alle drei Anteile. Will er so gelten, wie versprochen ist, sei er frei von Ansprache, oder es werde gegen ihn vollstreckt nach des Landes Recht. § 3. Nun sagt der Amtmann, er habe mit anderen Zeugen geschworen, als er sehen ließ; da erbringe er Beweis mit seinem Urteiler und drei Dingzeugen, daß er seinen Eid (richtig) gegangen hat. Der Urteiler hat zu bezeugen und die Dingzeugen haben zu schwören, und es habe keiner Gewalt, ihn weiter in dieser Sache anzusprechen. Die drei Dingleute haben den Zeugeneid zu staben in allen Sachen, bei denen kein Bürge da ist, wenn nicht der Klagsinhaber staben will. § 4. Wenn jemand Zeugnis gegen einen andern erbringen soll, wenn dieser (auf frischer Tat) ergriffen ist, wie es sich bei Tatzeugnis verhält über Tötung, Verwundung, Raub, Diebstahl, oder (wenn) ein Mann einen andern in seinem Wald ergreift oder auf seinem Erbsenacker, Rübenacker, Bohnenacker, im Obstgarten oder wo sonst ein Mann seinen Schädiger ergreift, da soll er beweisen mit freien Männern und freigeborenen. § 5. Diese Zeugen sollen ansässig sein: (Zeugen) über hinterlegtes Gut, Pachtzeugen, Leihezeugen, Kaufzeugen, (Zeugen) über Inzucht und Heimwerk und andere

ähnliche Sachen und Verklarungszeugen. Dies sollen alles angefessene Männer sein und sie sollen innerhalb der Hundertschaft genommen werden. Ebenso auch Zeugen über Gewährzug und Wette. In allen Zeugnisfachen haben die Zeugen angefessene Männer zu sein und sollen genommen werden innerhalb der Hundertschaft, immer dann, wenn er Zeugen nach seinem Verlieben aufrufen kann.

10. Von Urteil und von Wette.

Urteilt der Urteiler über Eid und Beweisrecht, wettet er darnach und nimmt einen Bürgen dazu, wettet keiner gegen ihn unter den Geseßesprecher, da sei sein Urteil gültig. Nun entscheidet der Geseßesprecher das als gültig, was der Urteiler urteilte, da büße der drei Mark, der nach des Urteilers Wette den Streit fortsetzte, und die Eide seien alle ungültig, die ohne Urteil und Recht geleistet werden. Alles, was unter den Geseßesprecher gewettet wird, das stehe unter des Geseßesprechers Entscheidung, gleich ob es sich um Vollstreckung oder um Eid handelt. Urteilt der Urteiler, nachdem gewettet ist unter den Geseßesprecher, büße er drei Mark. Nun hat keiner das Recht bei einem Bauern zu vollstrecken, ohne sein Recht bewiesen zu haben, er mache sich sonst selbst schuldig. Verspricht ein Mann und erbringt er einen Eid, für den kein Bürge da ist, da sollen Dingzeugen den Eid staben. Wer urteilt oder streitet entgegen der Entscheidung des Geseßesprechers, ohne zu wetten, büße sechs Mark. Will ein Mann ein (Vollstreckungs)ding von seinem Hofe wegwetten, sei dies sein Recht. Es habe keiner das Recht, (ein Urteil) anzufechten vor dem Geseßesprecher ohne Wette und nicht des Geseßesprechers Entscheidung vor dem König ohne Wette.

11. Wie eine Frau schwören und Zeugnis erbringen darf.

In diesen Sachen darf eine Frau schwören und Zeugnis erbringen. Dies ist das erste, wenn sie da drinnen ist bei der Geburt eines Kindes, ob dies tot oder lebendig geboren wurde. Das

andere ist dies, wenn Vieh einem Vieh Schaden zufügt oder ein Mann einem Vieh oder ein Vieh einem Manne. So auch, wenn ein Mann seine Frau beschuldigt am Ding wegen Ehebruchs, ebenso wenn er sie beschuldigt des Kindermordes. Beschuldigt ein Mann seine Frau und sagt: „du hast mir Gift gegeben“, stirbt der Bauer in eben dieser Krankheit, da klagt der Erbe dasselbe, was der Bauer früher klagte. Da leugne sie mit einem dreifachen Zwölfer-eid. Wird sie eidfällig, sei dies wie ein anderer Mord. Es habe keiner das Recht, die Hausfrau einer solchen Schuld zu bezichtigen, außer dem Bauern und des Bauern Erben. Wird eine unverheiratete Frau beschuldigt, wehre sie der Vater oder ein Verwandter, welcher Sache sie auch beschuldigt wird. Wird eine Witwe beschuldigt, wehre sie sich selbst vor aller Schuld. Es sei auch der Bauer der Antworter für seine Hausfrau gegenüber allen Beschuldigungen, welcher Schuld sie auch bezichtigt wird, außer es sei dies eine Zeugnissache und sie sei mit Zeugen überführt. Es überführe sie so das Zeugnis, wie andere Leute, und es hüße die Hausfrau ihre Schuld gemäß der Überführung. § 1. Alle Tatzeugen sollen dort genommen werden, wo die Tat verübt wird. Alle Eide sind zu erbringen mit freien Männern und freigeborenen, wo er sie bekommen kann, ob es größere oder kleinere (Eide) sind.

12. Von Eidbürgen, Geldbürgen und Wettbürgen

Bestreitet ein Mann daß ein anderer Bürge sei, Eidbürge, Geldbürge oder Wettbürge, da wird dem Bürgen das Recht gegeben, sich in die Bürgschaft zu beweisen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, wenn er bekennet, daß er Bürge war. Leugnet er, daß er nicht Bürge war, sollen dies zwölf Männer entscheiden, die am Ding waren, ob er Bürge war oder nicht, welcher Art Bürge es auch ist, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen. Binden die den Bürgen an (die Bürgschaft), da erbringe der Bauer seinen Beweis, und der Bürge gelte drei Mark. Wehren sie ihn, daß er nicht Bürge war, sei da der Bauer beweisfällig, weil er sich dort auf einen Bürgen berief, wo er keinen hatte. § 1. Nun sagt ein Bauer, er habe einen Eidbürgen

und der andere sagt, er habe einen Geldbürge, da mögen dies zwölf Männer entscheiden, die da am Ding waren. Nun leugnet er das Versprechen; da sollen dies zwölf Männer entscheiden, die da am Ding waren, was versprochen war und wem versprochen war und wer Bürge war. Wird (das Versprechen) ge- wehrt vor dem Kläger, sei es gewehrt vor allen Männern. Wer sagt, er sei Bürge, und (die Bürgschaft) wird als ungültig er- klärt, büße drei Mark. Es habe keiner das Recht, zu verlangen einen Bürgeneid vor dem Haupteid, außer es stehe Bürge gegen Bürge.

13. Wie sich unterscheidet Landesrecht und Ruderrecht.

Robin liegt im Landesrecht, alles was oberhalb Stockholm ist, außer in diesen Sachen, wenn es sich um Wetten handelt. Wenn ein Mann zu wetten hat auf Augenschein und Wahrheit bis zu einer Wette von drei Mark, da soll er unter einen Schiffs- bezirk¹⁾ wetten. Nun will der, der (mit ihm) streitet, nicht zu- frieden sein mit dem Augenschein des Schiffsbezirks, da hat er das Recht, zu wetten mit seinen sechs Mark unter zwei Schiffs- bezirke. Nun dünkt ihm dies wiederum nicht, da wette er unter sechs Schiffsbezirke mit seinen zehn Mark. Die sechs Schiffs- bezirke haben dies in Augenschein zu nehmen und zu sehen, was das richtigste ist in dieser Sache. Nicht kann eine höhere Wette darauf kommen. Das ist gültig, was die sechs Schiffsbezirke nach Augenschein und Besichtigung bestimmen. Wer sich in solchen Wetttsachen unter des Königs oder Herzogs Urteil ziehen will, mag dies tun mit Wette.

14. Vom Frieden in den Rechtsverfolgungen.

Nun wird gesagt vom Frieden in den Rechtsverfolgungen, wo alle Frieden haben sollen. Der Erntefrieden steht zwischen Pfafsmesse und Michaelsmesse. Der Julfrieden beginnt am Julabend und endet am achten Tag nach dem dreizehnten Tag.²⁾

¹⁾ Vgl. S. 105 Anm. 5.

²⁾ 13. Januar.

Der Disadingfrieden beginnt am Disadingtag und steht zwischen den zwei Markttagen¹⁾. Der Frühlingsfrieden beginnt am Klage-sonntag²⁾ und dauert bis Christi Himmelfahrt. Alle haben Frieden zu haben. Wer einen andern im Frieden verfolgt, büße drei Mark. § 1. Wenn der König zur Seefahrt aufbietet, da haben alle Frieden zu haben, die in den Hundertschaften und Schiffsbezirken wohnen, von denen die Seefahrt ausgegangen ist mit beidem, mit Verpflegung und mit Männern. Und in anderen Schiffsbezirken und Hundertschaften, von denen (nur) Verpflegung ausgegangen ist und nicht Männer, da halte man gesetzliche Dinge wie zwischen den Friedenszeiten, und es werde verfolgt nach Landesrecht. § 2. Wegen der Abgaben an den König kann man verfolgen in allen Friedenszeiten.

Dies ist gesagt vom Frieden. Gott gebe allen seinen Frieden, die in Frieden hierher kommen, hier sein und von hier wegfahren wollen. Im Frieden seien unser König, das Land und der Gesetzes-sprecher und alle, die dem Rechtsvortrag zugehört haben. Friede sei am Schluß des Rechts und der Rechtsfälle. Gott sei mit uns Allen. Amen.

¹⁾ Das Disading ist eine schon heidnische, in christlicher Zeit an Licht-
meß stattfindende Versammlung von der Dauer einer Woche, deren An-
fang und Ende die zwei Markttag sind.

²⁾ s. v. S. 155 Anm. 1.